

Nichtamtlicher Teil.

Ein Beitrag zur Frage der Bücher-Schleuderei in Warenhäusern.

Der Kampf gegen die Schleuderei in Warenhäusern ist in den letzten Jahren von verschiedenen buchhändlerischen Firmen mit mehr oder weniger Erfolg geführt worden; der gesamte Buchhandel hat aber Interesse daran, die Bücher-schleuderei, besonders die in so großem Maßstabe, wie von den Warenhäusern betriebene, zu bekämpfen. Vorliegend abgedrucktes Urteil wird deshalb den ganzen Buchhandel in hohem Maße interessieren.

Schon seit Jahren habe ich mich bemüht, den Schleuderverkauf der Universal-Bibliothek durch Warenhäuser zu unterdrücken. Da mir aber auf Anfrage bei verschiedenen Rechtsanwälten der Bescheid wurde, daß eine gerichtliche Klage absolut aussichtslos sei, mußte ich mich darauf beschränken, den Warenhäusern die Quellen zu verstopfen, die ihnen den Bezug der Universal-Bibliothek erlaubten, was mir aber in den allerersten Fällen gelang. Erst eine Unterredung mit Herrn Rechtsanwalt Justizrat Broda brachte mich dazu, eine Klage gegen die Warenhäuser auf Grund des § 826 des B. G. B. zu versuchen.

Im Herbst 1904 ging mir nämlich aus Halle von einigen Sortimentsbuchhändlern die Nachricht zu, daß das dortige Warenhaus Rußbaum meine Universal-Bibliothek unter dem Ladenpreis (zu 15 Pfennig) verkaufe. Kurz darauf trafen auch Klagen gleicher Art aus andern Orten bei mir ein. Da schriftliche Aufforderungen an die Warenhäuser, den Schleuderverkauf zu unterlassen, erfolglos blieben, beschloß ich, der Preisunterbietung energisch zu Leibe zu gehen. Das erste, gegen das ich Schritte unternahm, war das Hallische Warenhaus Rußbaum.

Nachdem in meinem Auftrage Herr Rechtsanwalt Justizrat Broda das Warenhaus durch einen Brief vom 1. November 1904 vergeblich zur Unterlassung der Schleuderei aufgefordert hatte, rief ich gerichtliche Entscheidung an.

Vom Landgericht Halle wurde ich am 28. Februar 1905 mit meiner Klage abgewiesen. Ich hielt es aber nicht für geraten, mich mit dem Urteil zufrieden zu geben, sondern legte Berufung beim Oberlandesgericht Naumburg ein, dessen Urteil ich hiermit im Abdruck vorlege.

Indessen hat das Warenhaus Rußbaum beim Reichsgericht Revision eingelegt, so daß die Entscheidung meines Prozesses von präjudizieller Bedeutung sein wird. Im Interesse des Gesamtbuchhandels ist deshalb zu hoffen, daß das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom Reichsgericht bestätigt werden wird. Bei der außerordentlichen Klarheit und Schärfe der Urteilsbegründung ist diese Bestätigung des Urteils auch mit aller Zuversicht zu erwarten.

Um nun schon jetzt dem Hallischen Sortimentsbuchhandel den Schutz des Oberlandesgerichtlichen Urteils zu gewähren, habe ich beim Gericht 1000 M hinterlegt als Sicherheit für die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils.

Gleichzeitig gehe ich gegen den Schleuderverkauf anderer Warenhäuser vor.

Leipzig, März 1906.

Philipp Reclam jun.

Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg in Sachen

der Firma Philipp Reclam jun. in Leipzig
gegen
das Warenhaus Rußbaum in Halle a/S.

1. U. 54/05.
14.

Verkündet am 6. Dezember 1905

gez. Scheibe, als Gerichtsschreiber.

Eingetragen in das am 6. Januar 1906 ausgehängte Verzeichnis
der verkündeten und unterschriebenen Urteile.
gez. Scheibe, als Gerichtsschreiber.

Im Namen des Königs!

In Sachen

der Firma Philipp Reclam jun., Leipzig, Kreuzstraße 7, —
alleiniger Inhaber: der Verlagsbuchhändler Hans Heinrich
Reclam dort —, Klägerin und Berufungsklägerin, Prozeß-
bevollmächtigte die Rechtsanwälte Justizrat Tollknecht,
Pabst & Karlewski in Naumburg a. S.,

gegen

das Hamburger Engros-Lager Leopold Rußbaum, G. m. b. H.
in Halle a/S., Große Ulrichstraße 60/61, Geschäftsführer:
die Kaufleute Leopold Rußbaum in Halle a/S. und Dr. Max
Emden in Hamburg, Beklagte und Berufungsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte die Rechtsanwälte Justizrat Wollmar
& Geutebrück in Naumburg a/S.,

wegen eines Unterlassungsanspruchs

hat der erste Zivilsenat des königlichen Oberlandesgerichts
in Naumburg a/S. auf die mündliche Verhandlung vom
6. Dezember 1905 unter Mitwirkung der Oberlandesgerichts-
räte Geheimen Justizräte Hasford, Dr. Mendrella, Mulerdt,
des Amtsrichters Müller und des Landrichters Deichmann
für Recht erkannt:

Das am 28. Februar 1905 verkündete Urteil der
ersten Kammer für Handelsachen des königlichen Land-
gerichts in Halle a/S. wird auf die Berufung der
Klägerin geändert:

Der Beklagten wird untersagt, Hefte der
Reclamschen Universal-Bibliothek durch Verkauf zu
einem niedrigeren Preise als 20 (zwanzig) Pfennig
für das Einzelheft zu vertreiben. Für jede Zuwider-
handlung wird eine vom Vollstreckungsgericht fest-
zusetzende Geldstrafe angedroht

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

Das Urteil ist gegen 1000 (eintausend) Mark
durch Hinterlegung zu leistende Sicherheit vorläufig
vollstreckbar.

Tatbestand.

I. Die Firma Philipp Reclam jun. in Leipzig ist Ver-
legerin und Herausgeberin des unter dem Titel »Reclams
Universal-Bibliothek« bestehenden buchhändlerischen Unter-
nehmens und Mitglied des »Börsenvereins der deutschen
Buchhändler« in Leipzig. Dieser Verein hat eine Verkehrs-
ordnung, die am 1. Juli 1898 in Kraft getreten ist. Sie
ist verbindlich für den geschäftlichen Verkehr »1. der Mit-
glieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler und der
von ihnen vertretenen Firmen untereinander; 2. der Mit-
glieder des Börsenvereins und der von ihnen vertretenen
Firmen mit denjenigen Nichtmitgliedern und den von diesen
vertretenen Firmen, die durch eine dem Vorstand des Börsen-
vereins abgegebene und von ihnen unterzeichnete Erklärung
die Verkehrsordnung für sich als verbindlich anerkannt
haben« (§ 2) »Der Verleger bestimmt den